SATZUNG DER GEMEINDE KELLENHUSEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.JUNI 1960 (BUNDESGESETZBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S.59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 189) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7. AUGUST 73 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FÜR DAS GEBIET DENKMALSTRASSE - FAHRENHORST - SCHUTZENWEG - BOKHORSTER SCHLUWEG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN	PLANZEICHEN	BBAUG §	BAUNVO §
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
REINES WOHNGEBIET	WR	9(1)1	3
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	9(1)1	4
ÜBERBAUBARE FLÄCHE			
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	I	9(1)1a	19(2)3
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,2	9(1)1a	19(2)2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	0,3	9(1)1a	16(2)1
BAUWEISE BAUGRENZE BAULINIE			
OFFENE BAUWEISE	o	9(1)1b	
BESONDERE BAUWEISE (ATRIUM)	b	9(1)1b	
BAUGRENZE		9(1)1b	
FIRSTRICHTUNG / FLACHDACH	FD		
VERKEHRSFLÄCHEN			
BESONDERE VERKEHRSFLÄCHEN		9(1)3	
ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN	P	9(1)3	
EINFAHRTSBEGRENZUNGSLINIE BEIM ANSCHLUSS ZUM SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN		9(1)3	
VON DER BEBAUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (SICHTWINKEL)		9(1) 2	
GRÜNFLÄCHEN		9(1)8	
SPIELPLATZ			
PFLANZEN VON BÄUMEN (ABSCHIRMUNGSGRÜN)		9(1)15	
ERHALTUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			16(4
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		9(5)	
VERSORGUNGSLEITUNG (ENERGIE)		9(1)6	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN			
STRASSENNAMEN	FINKENWEG		
HAUSNUMMERN	0		
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN STURMFLUTEINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND		9(5)	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN			
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	64/22		
FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
HÖHENLINIEN, PUNKTE			
DREIECK			

MASSTAB 1:1000
FLUR 2
GEMARKUNG KELLENHUSEN
KREIS OSTHOLSTEIN

STRASSENPROFILE M 1:100
PROSSELWEG
FAHRENHORST
FINKENWEG
MEISENWEG

AMSELWEG
DENKMAL STRASSE
OSTLANDSTRASSE

GEMEINDE KELLENHUSEN

BEBAUUNGSPLAN NR12

ÜBERSICHTSPLAN M 1:100 000

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUFANTRAG DER GEMEINDE KELLENHUSEN DURCH DAS PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. ROLF BRUDE, 244 OLDENBURG, SCHANTSTRASSE 26

PLANUNGSBÜRO
Dipl. Ing. R. Brude
244 OLDENBURG

TEIL B : TEXT

NACH § 4 (1.5) + 31(1) BAUNVO SIND KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR GEBIET ALLGEMEIN ZULASSIG SIE

NACH § 4 (1.5) + 4(3) BAUNVO SIND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA GEBIET ALLGEMEIN ZULASSIG DIE UBERDEN NACH § 4(3)BAUNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN WIRD AUSGESCHLOSSEN.

NACH § 9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT

SATTELDÄCHER ODER WALMDÄCHER FARBGEBUNG DER DACHEINDECKUNG UND AUSSENFLÄCHEN SIND NUR IN GRUPPEN GLEICHER ART ZUGELASSEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. JULI 1972

KELLENHUSEN, DEN 1. Dez. 1975 — Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) HAT GEMÄSS § 2(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 23. 9. 1976 BIS 30. 10. 1976 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 27. 9. 1976 ABSCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS EINWENDUNGEN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN KÖNNEN, WENN SIE NICHT INNERHALB DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

KELLENHUSEN, DEN 1. Dez. 1975 — Bürgermeister

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 20. 10. 1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

OLDENBURG H., DEN 10. 8. 1976 — Katasteramt

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 7. 8. 1975 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7. 8. 1975 GEBILLIGT.

KELLENHUSEN, DEN 1. Dez. 1976 — Bürgermeister

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG VOM 13. 8. 1976 MIT BEZUG AUF DEN ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 4. 10. 1976 IV 8100 - 663/64 - 65.20 (62) MIT AUFLAGEN - ERTEILT

KELLENHUSEN, DEN 30. Dez. 1976 — Bürgermeister

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. Aug. 1976 ERFÜLLT

KELLENHUSEN, DEN 30. Dez. 1976 — Bürgermeister

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 26. 10. 1976 AZ. IV 8100 - 663/64 - 65.20 (62) BESTÄTIGT

KELLENHUSEN, DEN 12. Nov. 1977 — Bürgermeister

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

KELLENHUSEN, DEN 12. Nov. 1977 — Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 17. Nov. 1977 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

KELLENHUSEN, DEN 12. Nov. 1977 — Bürgermeister